KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (89) 174 endg.

Brüssel, den 21. April 1989

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969[1] über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen schlägt die Kommission dem Rat vor, die Mitgliedstaaten zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung der diesem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates als Anhang beigefügten Handelsabkommen zu ermächtigen.

Es handelt sich um die zweite Tranche 1989, d.h. um die Abkommen, deren Ablauf oder Kündigungsfrist in den Zeitraum zwischen dem 1.5.1989 und dem 31.7.1989 fällt.

Die in Artikel 2 der Entscheidung vorgesehene vorherige Konsultation fand im schriftlichen Verfahren statt. Nach Abschluß dieser Konsultation am 13.3.1989 wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Verlängerung dieser Abkommen um ein weiteres Jahr erfüllt sind.

Die Dienststellen der Kommission haben im übrigen festgestellt, daß die Verlängerung der fraglichen Abkommen keine Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen oder auf die Schaffung von Arbeitsplätzen hat.

In der Liste ist noch ein laufendes Abkommen mit den EFTA-Ländern enthalten, das nach den in der EFTA-Gruppe getroffenen Vereinbarungen von dem betreffenden Mitgliedstaat überprüft werden sollte.

Es handelt sich um folgendes Abkommen :

- Italien-Schweiz vom 21.10.1950 (Außerkrafttreten am 31.10.1989)

Da der betroffene Mitgliedstaat mitgeteilt hat, daß das Verfahren zur Überprüfung dieses Abkommens demnächst abgeschlossen wird, die bis zum Außerkrafttreten verbleibende Frist jedoch seines Erachtens nicht ausreicht, um das Überarbeitungsverfahren zu Ende zu bringen, ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, eine erneute Verlängerung dieses Abkommens vorzuschlagen.

Die Kommission hält es im übrigen für zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß die Vorschläge für eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur stillschweigenden oder ausdrücklichen Verlängerung bestimmter unter diese Tranche fallender Abkommen um ein weiteres Jahr ihrer Stellungnahme beim nächsten Ablauftermin der betreffenden Abkommen in keiner Weise vorgreifen.

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 39

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 88/360/EWG (2) genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um jede Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Die meisten durch diese nationalen Abkommen abgedeckten Bereiche sind jedoch jetzt Gegenstand gemeinschaftlicher Abkommen. Es handelt sich daher lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung nationaler Abkommen für diejenigen Bereiche, die nicht von Gemeinschaftsabkommen erfaßt sind. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen dürfen im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei, noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß die Bestimmungen der zu verlängernden oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können für diejenigen Bereiche, die nicht unter Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern fallen, und sofern ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zur derzeitigen Gemeinschaftspolitik stehen, bis zu den jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am .

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
(2) ABl. Nr. L 174 vom 6.7.1988, S. 52

Estado miembro	País tercero	Naturaleza y fecha del Acuerdo	Prorrogado o tácitamente reconducido hasta el
Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering	Udløb efter forlængelse eller stiltiende videreførelse
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung
Κράτος μέλος	Τρίτη χώρα	Φύση και ημερομηνία της συμφωνίας	Ημερομηνία λήξεως κατόπιν της παρατάσεως ή της σιωπηράς ανανεώσεως
Member State	Third country	Type and date of Agreement	Prolonged or tacitly renewed until
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord	Échéance après prorogation ou tacite reconduction
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo	Scadenza dopo la proroga o il tacito rinnovo
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord	Vervaldatum na al dan niet stilzwijgende verlenging
Estado-membro	País terceiro	Natureza e data do acordo	Prorrogado ou tacitamente renovado até
(1)	(2)	(3)	(4)
BENELUX	Israël	Accord commercial/Handelsakkoord 29. 8. 1958	31. 8. 1990
	Philippines/ Filippijnen	Accord commercial/Handelsakkoord 14. 3. 1967	11. 10. 1990
ITALIA	Cuba	Scambio di note 9. 9. 1950	8. 9. 1990
	India	Accordo commerciale e scambio di lettere 6. 10. 1959 / 7. 7. 1964	30. 6. 1990
	Libano	Accordo commerciale 4. 11. 1955	10. 9. 1990
	Svizzera	Accordo commerciale 21. 10. 1950	31. 10. 1990
	Yemen	Protocollo addizionale (al trattato d'amicizia e di relazioni economiche del 4. 9. 1937) 5. 10. 1959	31. 12. 1990
DANMARK	Cameroun	Handelsaftale 8. 10. 1962	7. 10. 1990
DEUTSCHLAND	Ekuador	Handelsabkommen 1. 8. 1953	15. 10. 1990
	Kolumbien	Handelsabkommen 9. 11. 1957	10. 11. 1990
ΕΛΛΑΔΑ	Βραζιλία	Εμπορική συμφωνία 9. 6. 1975	2. 7. 1990
	Αιθιοπία	Εμπορική συμφωνία 22. 6. 1959	22. 6. 1990
	Λίβανος	Εμπορική συμφωνία 3. 7. 1958	2. 5. 1990
	Λιβερία	Εμπορική συμφωνία 29. 6. 1973	29. 6. 1990
	Λιβύη	Εμπορική συμφωνία 16. 3. 1957	23. 5. 1990
	Μεξικό	Εμπορική συμφωνία 12. 4. 1960	20. 6. 1990
	Ιράκ	Εμπορική συμφωνία 26. 4. 1956	1. 5. 1990
ESPAÑA	El Salvador	Acuerdo Comercial 2. 12. 1982	23. 9. 1990
	Nicaragua	Convenio de Cooperación Económica 4. 3. 1974	2. 9. 1990
	Senegal	Acuerdo Comercial 15. 11. 1978	3. 10. 1990

(1)	(2)	(3)		(4)
PORTUGAL	Argélia	Acordo Comercial	16. 6. 1976	15. 6. 1990
	Brasil	Acordo de Comércio	7. 9. 1966	6. 9. 1990
	México	Acordo Económico e Comercial	28. 8. 1980	27. 8. 1990
	Guiné-Bissau	Acordo Comercial	13. 1. 1978	12. 1. 1990
	Marrocos	Acordo Comercial	28. 1. 1977	27. 1. 1990
	Zimbabwe	Acordo Comercial	10. 9. 1982	9. 9. 1990
UEBL/BLEU	Mexique/Mexico	Accord commercial/Handelsakkoord	16. 9. 1950	11. 9. 1990
UNITED KINGDOM	Haiti	Exchange of letters for the establishment of a commercial *'Modus vivendi'*	25. 2. 1928	31. 12. 1990

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM(89) 174 endg.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(von der Kommission vorgelegt)

21.4.1989

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L - 2985 Luxemburg

Serie: DOKUMENTE

1989 — 5 Seiten — Format 21,0 × 29,7 cm

DE

ISSN: 0254-1467

ISBN: 92-77-48665-1

Katalognummer: CB-CO-89-157-DE-C

ISSN 0254-1467

KOM(89) 174 endg.

DOKUMENTE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(von der Kommission vorgelegt)

11

21.4.1989

Katalognummer: CB-CO-89-157-DE-C

ISBN: 92-77-48665-1

€

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN